



Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt

Stand 10. September 2021

1. Einleitung

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Die folgenden Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt.¹ Das Schutzkonzept gilt für alle obligatorischen Schulen im Kanton Basel-Stadt und beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehr- und Fachpersonen der Volksschulen. Es wird bei Bedarf an die Vorgaben des Bundes und des Kantons Basel-Stadt angepasst.

Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts an ihrer Schule verantwortlich und ergreifen wo nötig standortspezifische Massnahmen zum Betrieb. Die Aufsicht über die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt der Leitung Volksschulen.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsregeln

Die **Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten.

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern: Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln.

Kontakt zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern: Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden.

Kontakt unter Erwachsenen: Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

Es gelten strenge Hygieneregeln: Das regelmässige Händewaschen gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer werden regelmässig gelüftet.

Mitbringen von Esswaren und Getränken: Schülerinnen und Schüler dürfen Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen Schülerinnen und Schülern teilen.

¹ www.coronavirus.bs.ch/schulen.html

² www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen/informationen-in-sprachen-der-migrationsbevoelkerung.html

Präventives Tragen von Masken: Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Fachpersonen müssen auf dem ganzen Schulareal (auch in Innenräumen) keine Masken tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern gegenüber Erwachsenen eingehalten werden kann. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, gilt für Erwachsene weiterhin eine Maskenpflicht.³

Für Besucherinnen und Besucher gilt in Innenräumen nach wie vor eine Maskenpflicht. Die Mitarbeitenden, die mit den Besucherinnen und Besuchern in Kontakt sind, tragen ebenfalls eine Maske.

Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren müssen im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Schulen stellen Masken zur Verfügung, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen des obligatorischen Unterrichts genutzt werden (z. B. Ausflüge, Weg Schulhaus zu Sportanlage).

3. Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb

3.1 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer medizinischen Indikation

Es werden keine Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit. Das BAG und die Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie haben festgelegt, dass Kinder generell nicht zur Risikogruppe bei einer Coronavirus-Infektion zählen. Auch bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause mit einer Risikoperson zusammenleben, werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht mehr ausgesprochen, sondern allenfalls besondere Schutzmassnahmen in der Schule festgelegt (z. B. Einhalten des Abstands im Klassenzimmer oder das Tragen einer Maske).

Bei Anfragen von Familien bezüglich Befreiung vom Präsenzunterricht werden diese an den KID verwiesen (schularzt@bs.ch). Dieser wird die Familien beraten, die medizinische Situation klären und eine Empfehlung aussprechen. Etwaige notwendige Massnahmen werden mit der Schulleitung abgesprochen.

3.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

Unterricht und zusätzliche Angebote

- Der Unterricht auf der Primarstufe und der Sekundarschule findet regulär und ohne Einschränkungen statt.
- Fakultative schulische Angebote (z. B. Freiwahlfächer, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur) finden statt.

Förderangebote Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik im Schulbereich sind personenbezogene Fördermassnahmen und unterscheiden sich in der Arbeitsweise und dem Setting von herkömmlichen Unterrichtssituationen. Der Abstand von 1,5 Metern kann in der pädagogisch-therapeutischen Förderung, vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, nicht immer eingehalten werden. Es gilt, das Übertragungsrisiko auch während der Logopädie resp. der Psychomotorikförderung mit angemessenen Schutzmassnahmen möglichst gering zu halten.

Neben den bereits aufgeführten Massnahmen sind folgende Rahmenbedingungen und Schutzmassnahmen für die Fachbereiche Logopädie und Psychomotorik verbindlich und sollen der individuellen Fördersituation angepasst werden⁴:

³ Siehe Personalinformation zum Coronavirus vom 25.06.2021: www.edubs.ch/intern/personalinformationen/personalinformationen-1/2017-1/coronavirus-personalinformation-25-06-2021.pdf/download

⁴ Diese ergänzenden Massnahmen orientieren sich unter anderem an den Empfehlungen des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes resp. an den Empfehlungen des Verbands der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten *psychomotorik schweiz*.

- **Händewaschen:** Schülerinnen und Schüler sowie die Fachperson waschen sich vor und nach der Förderung - bei Bedarf auch zwischen den einzelnen Übungssequenzen - gründlich die Hände.
- **Schutzmasken/Handschuhe:** Die Schülerinnen und Schüler sowie die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik tragen während der Förderung, wenn der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, weder Schutzmasken noch Handschuhe. Ausser in Ausnahmefällen bei einer medizinischen Indikation.
- **Abstandsregelung/zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske und Spuckschutz für Logopädie):** Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, in diesen Situationen soll die Fachperson weitere Schutzmassnahmen ergreifen. Es wird beispielsweise mit einem sogenannten Spuckschutz (Plexiglaswand) gearbeitet und/oder die Fachperson Logopädie trägt situativ eine Schutzmaske. Von Übungen bei denen die Fachperson in den Mund der Schülerin/ des Schülers fassen muss, ist im Moment abzusehen.
- **Abstandsregelung/zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske für Psychomotorik):** Bei einer Förderung in Gruppen gilt für die Schülerinnen und Schüler untereinander kein Sicherheitsabstand. Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden. In diesen speziellen Situationen muss die Fachperson während der Übungssequenz eine Schutzmaske tragen. Auf Methoden und Aktivitäten, die Körperkontakt zwischen der Lehrperson und den Schülerinnen und Schülern erfordern, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- **Reinigung:** Arbeitsflächen und Türgriffe sowie Spuckschutz für Logopädie etc. werden mehrfach täglich gereinigt. **Lüften:** Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet, mindestens nach jeder Förderlektion.
- **Arbeitsmaterial und Geräte:** Das Arbeitsmaterial (Gegenstände, Spielzeuge, Bücher etc. in der Logopädie) und die Geräte (Trampolin, Sprossenwand etc. in der Psychomotorik) sind regelmässig zu reinigen.

Tagesstrukturen

Die Angebote der Tagesstrukturen und die Mittagstische finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und gemäss Anmeldung statt (siehe Schutzkonzept Tagesstrukturen).

Lager (Kolonien und Sportlager) und Schulausflüge

Lager und Schulausflüge in der Schweiz und in grenznahen Regionen in Deutschland und Frankreich dürfen stattfinden (auch klassengemischt). Auf Reisen ins Ausland (Grenzregionen ausgenommen) ist zu verzichten. Aufgrund der weiterhin bestehenden Planungsunsicherheit müssen Stornierungskonditionen – möglichst ohne grössere Kostenfolgen – vereinbart werden.

Obligatorische schulische Veranstaltungen

Für obligatorische Veranstaltungen (mit und ohne Sitzpflicht) gilt in Innenräumen eine Obergrenze von 250 Personen und für Veranstaltungen im Freien eine Obergrenze von 500 Personen. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. In Innenräumen gilt eine maximale Raumbellegung von zwei Dritteln der Kapazität. Die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Bei internen Veranstaltungen (ohne Publikum) besteht keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Masken können auf freiwilliger Basis weiterhin getragen werden.

Bei Veranstaltungen mit Publikum gilt für Erwachsene weiterhin eine Maskenpflicht. Elternabende und Elternbesuchstage sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskenpflicht in Innenräumen) zulässig. Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen die Gastronomieregeln eingehalten werden (Sitzpflicht bei der Konsumation in Vierergruppen drinnen und Sechsergruppen draussen, Erhebung der Kontaktdaten). Die Schulen können für schulische Anlässe spezifische, beispielsweise an die räumlichen Gegebenheiten angepasste Corona-

Schutzmassnahmen vorsehen. Bei Elternabenden besteht die Möglichkeit, die Teilnahme auf einen Elternteil zu beschränken. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sind beide Elternteile einzuladen.

Interne Sitzungen

In Sitzungszimmern entfällt die bisher geltende generelle Maskenpflicht, sofern ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Nichtobligatorische schulische Anlässe mit mehr als 30 Personen

Bei nichtobligatorischen Anlässen in Innenräumen, wie z.B. Theater- oder Musikaufführungen, gilt **ab 20. September 2021** eine Zertifikatspflicht.⁵ Bei Einladungen zu Schulanlässen muss künftig informiert werden, ob eine Zertifikatspflicht besteht oder nicht und dass bei einem obligatorischen Anlass ohne Zertifikatspflicht die bisherigen Schutzmassnahmen wie Kapazitätsbeschränkung, Maskenpflicht sowie Mindestabstand gelten.

Die Zertifikatspflicht muss auch bei externen Anlässen beachtet werden. Alle erwachsenen Personen müssen beim Besuch eines Theaters, Museums usw. ein gültiges Covid-Zertifikat (geimpft, genesen oder getestet) vorweisen.

3.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Erziehungsberechtigte und weitere, nicht zur Schule gehörende Personen dürfen sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht in Innenräumen) auf dem Schulareal aufhalten. Neben den schulinternen sind auch schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob etc.) offen.

Die Schulen erarbeiten ein Konzept, das den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehr- und Fachpersonen ermöglicht, die Abstandsregeln zu Schulbeginn und -schluss sowie in den Pausen einzuhalten. Die Blockzeiten sind einzuhalten. Ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler vor 8.00 Uhr ist möglich; Anpassungen der Pausenzeiten sind ebenfalls möglich. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Schulleitungen.

4. Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern und die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt»⁶. Kindern und Jugendlichen der Volksschulen (ab Kindergarten-eintritt) sowie Erwachsenen mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, wird eine Testung empfohlen. Für Isolation und Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁷

Sind Schülerinnen und Schüler oder Lehr- und Fachpersonen positiv auf das Coronavirus getestet worden, entscheidet der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte. Die Schule vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte.

⁵ In der Übergangsfrist dürfen an keinem Anlass Zertifikate verlangt werden und es gelten die Massnahmen gemäss Schutzkonzept.

⁶ Aktuelle Fassung unter www.coronavirus.bs.ch/schulen und unter www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter.

⁷ www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html

5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete Mitarbeitende

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

6. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schul- und Tagesstrukturleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter www.coronavirus.bs.ch/schulen. Fragen können zudem jederzeit an volksschulen@bs.ch und für die Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen an gemeindeschulen@riehen.ch gerichtet werden. Bei Fragen zu den Tests an Schulen wenden Sie sich an covid.massentest.schule@bs.ch.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt gilt ab dem 10. September 2021 bis auf Widerruf.



Basel, 10. September 2021

Urs Bucher
Leiter Volksschulen